

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.12.2021

Geschäftszahl

Ro 2021/04/0007

Rechtssatz

Das Auslegungsergebnis, wonach die einer bestimmt bezeichneten Person zugeschriebene (hohe) Empfänglichkeit für Werbung konkreter Parteien kein personenbezogenes Datum sein soll, lässt sich aus Art. 4 Z 1 DSGVO keinesfalls ableiten.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021040007.J06